



Fruchtmarkt - Ordnung

für die

Stadt Düsseldorf

und

R e g l e m e n t

für die

städtischen Fruchtlagerräume.



A. Fruchtmarkt-Ordnung.

§. 1.

Der Fruchtmarkt wird zweimal in der Woche: Dienstags und Freitags, und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage gehalten; derselbe nimmt vom 1. Oktober an, bis Ende März Morgens um 9 Uhr, vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr seinen Anfang und dauert immer bis 1 Uhr Mittags. Zum Marktplatz ist das Rheinwerft hinter der Reuterkaserne bestimmt.



§. 2.

Alle Arten von Halm- und Hülsenfrüchten dürfen daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbtreibenden als andern, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation zum Verkaufe ausgestellt werden.

Jeder, welcher an diesen Markttagen Getreide, Mahl- oder Hülsenfrüchten zum Verkaufe in die Stadt bringt, darf seine Waare nur auf dem dazu bestimmten öffentlichen Marktplatze feil bieten.

Nur die Inhaber von Gewerbescheinen sind von dieser Verpflichtung in so fern ausgenommen, daß sie auch während der Marktzeit außerhalb des Marktplatzes noch Proben verkaufen können; jedoch müssen sie ebenfalls die Früchte selbst auf dem Marktplatze ausstellen.

§. 3.

Den Verkäufern (Fruchthändlern) soll auf dem Fruchtmarte, wenn sie daselbst verkaufen wollen, eine abgesonderte Stelle angewiesen werden. Einkäufen dürfen sie aber nicht, bevor um 11 Uhr die Marktglocke geläutet hat. Vor dieser Zeit dürfen sie die ihnen angewiesene Stelle nicht verlassen und sich unter die übrigen Marktverkäufer mischen.

§. 4.

Die Marktpolizei auf dem Fruchtmarte wird von einem vereideten Marktmeister oder, wenn die zunehmende Concurrency es erfordert, von einem

oder mehreren, ihm zur Seite gestellten Polizeioffizianten wahrgenommen, welche jedem Verkäufer seine Stelle anzuweisen, die Circulation der Fuhrren anzuordnen und allen etwa vorkommenden Streitigkeiten und Unordnungen durch zweckdienliche Maßregeln zu begegnen haben. Diese haben auch darauf zu achten, daß die anzufahrenden Fruchtquantitäten nach Folge der Ankunft in der Art aufgestellt werden, daß zwischen jeder mit Frucht beladenen Karre zu ungehinderter Besichtigung der Waare, wenigstens drei Fuß Raum zu lassen sind.

§. 5.

Der Marktmeister soll sowohl die Käufer, als Verkäufer zur Angabe des bedungenen Preises auffordern und diesen in ein des Endes zu führendes Register, worin die Namen der Käufer und Verkäufer, die Gattung und Scheffelzahl der Früchte und der Verkaufspreis zu notiren ist, eintragen.

Nach dem Schlusse des Marktes hat der Marktmeister dem Oberbürgermeisteramte die verschiedenen Preise aller Fruchtgattungen schriftlich anzuzeigen, wonach der Mittelpreis ermittelt werden wird.

§. 6.

Das Ab- und Zumessen der auf dem Markte verkauften Früchte geschieht in der Regel durch die vereideten, auf dem Markte anwesenden Fruchtmesser, welche solches nach der Reihenfolge, wie Einheimische und Fremde sich bei dem Marktmeister

←—————→
 melden, nach Anweisung des Letzteren vorzunehmen haben.

Der Meßlohn ist von jeder Fruchtgattung ohne Unterschied auf zwei Pfennige für den Scheffel festgesetzt.

Es steht gleichwohl jedem Verkäufer frei, die Frucht selbst zu messen, durch in seinen Diensten befindliche Knechte *ic. ic.* messen zu lassen oder den Handel auch ohne Vermessung abzuschließen.

Wenn aber über das Maaß Streitigkeiten obwalten, so ist die Zuziehung eines vereideten Messers unerlässlich.

Jede Uebersforderung über das festgesetzte Meßgeld wird außer den allgemein gesetzlichen Strafen mit der Suspension oder Entlassung des Contravenienten geahndet.

§. 7.

Den Verkäufern steht es frei, die Frucht, welche sie bei dem Schlusse des Marktes nicht verkauft haben, in einem von der Stadt zu bestimmenden Lokale, unter den für diese Anstalt erlassenen, der gegenwärtigen Marktordnung beigefügten Vorschriften, auf eine bestimmte Zeit, welche jedoch nicht 8 Markttage oder 4 Wochen überschreiten darf, niederzulegen, oder sonst auf jede beliebige Weise damit zu verfahren. Ueber die im Lagerhause deponirten Früchte kann der Eigenthümer zu jeder Zeit frei verfügen.



§. 8.

Das Auftragen der Früchte auf die Speicher des Lagerhauses kann von jedem Karrenführer oder Fuhrmann selbst geschehen, so wie es auch jedem Ankäufer frei steht, dies durch seine bei ihm in Lohn stehenden Arbeitsleute geschehen zu lassen. Im Falle er sich aber hierzu der angestellten Sackträger bedient, wird das Traggeld hiemit auf zwei Pfennige pr. Scheffel von allen Fruchtgattungen festgesetzt und soll für das Abtragen ebenfalls zwei Pfennige bezahlt werden.

§. 9.

Auch diejenigen Halm- und Hülsenfrüchte, welche auffer den Markttagen zur Stadt gebracht und zum Verkaufe feil geboten werden, sollen nur auf dem als Fruchtmarkt bezeichneten Orte halten, dürfen und können solche ebenfalls im Lagerhause aufgenommen werden, wenn der Verkauf nicht statt findet.

§. 10.

Die Verkäufe dürfen nur nach den gesetzlich eingeführten Maassen und namentlich nur nach preuß. Scheffeln und in preuß. Cour. abgeschlossen werden.

§. 11.

Sämmtlichen bei dem städtischen Fruchtmarkt und im Lagerhause angestellten Offizianten ist es verboten, für eigene oder fremde Rechnung Fruchthan-



del zu treiben oder sich dabei in irgend einer Weise zu betheilen. Zuwiderhandlungen werden mit Suspension und Dienstentsetzung bestraft.

§. 12.

Sämmtlichen Angestellten wird ein anständiges und höfliches Benehmen ernstlich zur Pflicht gemacht; Beschwerden gegen dieselben sind bei dem Oberbürgermeister anzubringen.

§. 13.

Die über Kauf und Verkauf entstehenden und von dem Marktmeister nicht gütlich beigelegten Streitigkeiten gehören vor die competente Gerichtsbehörde.

§. 14.

Es dürfen keine verdorbenen Früchte zum Verkaufe ausgestellt werden. Bei desfalligen Untersuchungen soll in zweifelhaften Fällen auf Verlangen der Verkäufer die Entscheidung durch Sachverständige nach Anordnung des Oberbürgermeisters und unter Zuziehung des Polizei=Inspektors erfolgen, wobei es alsdann lediglich sein Bewenden hat.

§. 15.

Diejenigen Halm- und Hülsenfrüchte, welche durch Untersuchung gemäß §. 15. für verdorben befunden worden, oder andere nach §. 2. nicht auf den Fruchtmarkt gehörige Waaren werden, ohne weitere

←—————→
Bestrafung des Verkäufers, durch die Polizei von dem Markte gewiesen.

§. 16.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Marktordnung, sollen in so fern nicht eine höhere Strafe eintritt, mit der gewöhnlichen Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. geahndet werden.

§. 17.

Die Marktordnung vom 23. Mai 1827 ist, in so weit solche den Fruchtmarkt betrifft, hierdurch aufgehoben.



B. R e g l e m e n t

für das

städtische Fruchtlagerhaus

zu

Düsseldorf.

Nach §§. 7. und 9. der Fruchtmarkt-Ordnung ist zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Frucht-Eigenthümer, welche es ihrem Interesse nicht angemessen finden, ihre Frucht auf dem Markte zu verkaufen, die Einrichtung getroffen, daß die unverkauften Früchte in einem von der Stadt hiezu eingerichteten Lokale gut und sicher lagern können und werden hierbei folgende Bedingungen zum Grund gelegt.

8



§. 1.

Dem Lagerhause steht ein Magazinverwalter vor, welcher die Führung der Register besorgt und dem jeder Handel mit Früchten sowohl für eigene Rechnung als im Auftrag anderer Personen untersagt ist.

§. 2.

Die zum einstweiligen Lagern bestimmten Früchte werden an den Magazin-Verwalter gegen eine Bescheinigung, worin die Anzahl der Säcke, die Gattung der Früchte, so wie Namen und Wohnort der Eigenthümer enthalten sind, abgegeben.

Gegen die demnächstige Vorzeigung und Zurückgabe der Bescheinigung werden die Säcke mit den Früchten aus dem Magazine wieder verabfolgt.

Wer seinen Schein verloren hat, und in hiesiger Sammtgemeinde nicht hinreichend angesessen ist, muß bei der Zurückerlieferung, welche nur nach dem §. 12. vorgeschriebenen Verfahren erfolgt für seine angeblichen Eigenthumsansprüche einen angesessenen annehmbaren Bürgen stellen.

§. 3.

Sowohl bei der Niederlage, als bei der Zurücknahme von Früchten, wenn dieselben nicht in verschlossenen Säcken stehen, welche die Eigenthümer auch versiegeln oder verbleien können, werden solche durch einen vereideten Messer gemessen.

Das Messen geschieht auf Kosten der Eigenthümer.



§. 4.

Das Ausschütten von Früchten unter einer Quantität von zwölf Scheffel wird nicht gestattet.

§. 5.

In dem Lagerhause werden für die verschiedenen Fruchtgattungen besondere Räume bestimmt und in diesen wieder nummerirte Anschläge angeheftet werden, um die von dem Eigenthümer aufgeschütteten Früchte von einander abgefordert aufbewahren zu können. Die Nummer des Anschlagzettels wird auf dem Empfangscheine bemerkt.

§. 6.

Damit das zum einstweiligen Aufbewahren der Früchte bestimmte Lagerhaus nicht zweckwidrig zum Aufspeichern von Fruchtquantitäten, welche von Speculanten auf längere Zeit gelagert werden, benutzt werde, darf die Einstellung daselbst, wie bereits im §. 7. der Marktordnung bemerkt, sich nicht über 4 Wochen hinaus erstrecken und ist der Eigenthümer alsdann verpflichtet, selbige zu verkaufen oder fortzuschaffen.

Nur ausnahmsweise wenn der Raum es gestattet, kann von dieser Verfügung abgegangen werden und nur dann, wenn der Oberbürgermeister hierzu die schriftliche Erlaubniß erteilt.

§. 7.

Nach Verlauf von 4 Wochen, sofern nicht, nach §. 6. diese Lagerzeit ausdrücklich verlängert wird,



Soll die nicht zurückgenommene Frucht auf besondere nähere Verfügung des Bürgermeisters auf dem Fruchtmarkte durch den Marktmeister öffentlich versteigert, und der Erlös nach Abzug der Lagergelder, für Rechnung des Eigenthümers der Frucht, in die städtische Sparkasse gelegt werden, bis dahin der Eigenthümer denselben reklamirt.

§. 8.

Für das etwaige Verderben der in verschlossenen Säcken aufbewahrten Frucht, wird nicht eingestanden. Dagegen sollen die aufgeschütteten Früchte zur bessern Bewahrung derselben so oft unentgeltlich umgesetzt werden, als dieses für nöthig erachtet wird.

Von solchen Fruchtgattungen, welche dem Eintrocknen unterworfen sind, muß sich der Eigenthümer eintreffenden Falls den üblichen Krumpfabzug gefallen lassen.

Im Uebrigen übernimmt die Stadtverwaltung hinsichtlich der lagernden Frucht die ihr als Depositar gesetzlich aufliegenden Verbindlichkeiten.

Auch soll die Frucht von Seiten der Stadtverwaltung gegen Brandschaden versichert werden, ohne daß die desfallsigen Kosten dem Eigenthümer besonders zu Last fallen.

§. 9.

Für Lagermiethen aller Fruchtgattungen sollen incl. der Versicherung gegen Brandschaden für die ersten 14 Tage 3 Pfennige pr. Scheffel und für jede

folgende Woche 1 Pfennig pr. Scheffel bezahlt werden; es gilt hiebei gleich, ob die Früchte während der ganzen Dauer vorgenannter Fristen oder nur einen Tag in derselben gelagert haben. Ferner soll noch für Ausschüttgeld 1 Pfennig, so wie für Schleppgeld beim Einsacken ebenfalls 1 Pfennig per Scheffel bezahlt werden, wofür diese Berrichtungen von einem Magazinarbeiter besorgt werden.

§. 10.

Die Lagergelder müssen vor Rücknahme der Frucht bezahlt werden und nur gegen eine Bescheinigung, daß dies wirklich geschehen sei, darf der Magazinverwalter die Abfolge gestatten.

§. 11.

Damit die Eigenthümer jede günstige Gelegenheit und jeden beliebigen Tag zum Verkaufe ihrer Früchte benutzen können, wenn selbige auch nicht persönlich hier anwesend sind, so soll es gestattet sein, daß sie ihre Empfangslagerscheine an Andere zur Abnahme der Frucht übertragen können. Der Uebertrag des Lagerscheins entbindet die Verwaltung aller Ansprüche des frühern Eigenthümers, wogegen der Besitzer resp. Empfänger der Früchte bei Abnahme derselben alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, welche dem ursprünglichen Eigenthümer oblagen.

§. 12.

Wenn Jemand seinen Schein über deponirte



Früchte verlieren sollte, so muß er der Verwaltung gleich die nöthige Anzeige davon machen, um möglicher Weise vorzubeugen, daß von einem solchen Scheine Mißbrauch gemacht werden kann, wofür die Verwaltung in keinem Falle in Anspruch zu nehmen ist; der hieraus entspringende Schaden fällt vielmehr nur dem Eigenthümer zur Last.

Wenn eine solche Anzeige eingeht, so soll hierunter eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erlassen und nach Ablauf von vier Wochen die deponirte Frucht an den ursprünglichen Deponenten verabfolgt werden.

§. 13.

Es ist Jedem untersagt, im Lagerhause Tabak zu rauchen, so wie mit Licht die dortigen Räume zu betreten.

§. 14.

Den Anordnungen des angestellten Magazinverwalters ist pünktlich Folge zu leisten und sollen die Zuwiderhandelnden aus dem Lagerhause gewiesen und nach Umständen zur Bestrafung angezeigt werden.

Düsseldorf, den 6. Mai 1840.

Der Oberbürgermeister
v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Massenbach.